



Katholische Kirchgemeinde Emmen



Kirchgemeindeordnung der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Emmen

vom 30. August 2009

gültig ab 1. Januar 2010

Aufbau

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Rechtsstellung der Kirchgemeinde
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Aufgaben der Kirchgemeinde
- § 4 Zusammenarbeit

II. Organisation der Kirchgemeinde

1. Allgemeine Organisationsbestimmungen

- § 5 Organe
- § 6 Unvereinbarkeit von Funktionen
- § 7 Publikationsorgan

2. Stimmberechtigte

- § 8 Stimmrecht
- § 9 Wahlen
- § 10 Sachgeschäfte
- § 11 Gemeindeinitiative
- § 12 Referendum
- § 13 Petitionsrecht

3. Kirchgemeindeparlament

- § 14 Zusammensetzung
- § 15 Funktionen
- § 16 Wahlen
- § 17 Planung
- § 18 Sachgeschäfte
- § 19 Kontrolle, Steuerung
- § 20 Öffentlichkeit der Verhandlungen

4. Kirchenrat

- § 21 Zusammensetzung
- § 22 Funktionen
- § 23 Wahlgeschäfte
- § 24 Sachgeschäfte
- § 25 Kompetenzen
- § 26 Kirchenratspräsidentin, Kirchenratspräsident
- § 27 Information, Kommunikation

5. Verwalterin, Verwalter (Kirchmeierin, Kirchmeier)

- § 28 Rechtsstellung
- § 29 Aufgaben

6. Controllingkommission

- § 30 Zusammensetzung
- § 31 Aufgaben
- § 32 Externe Revisionsstelle

7. Weitere Organisationseinheiten

- § 33 Weitere Kommissionen
- § 34 Urnenbüromitglieder

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 35 Aufhebung bisherigen Rechts
- § 36 In-Kraft-Treten
- § 37 Übergangsbestimmung
- § 38 Änderungen des Kirchgemeindeggesetzes

Einführung

Die römisch-katholische Kirchgemeinde Emmen gibt sich gestützt auf § 85 Abs. 3 der Verfassung der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern vom 25. März 1969 (Kirchenverfassung) sowie dem Synodalgesetz über die römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Luzern vom 7. November 2007 (Kirchgemeindegesetz) folgende Kirchgemeindeordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1: Rechtsstellung der Kirchgemeinde

¹ Die römisch-katholische Kirchgemeinde Emmen, nachstehend Kirchgemeinde genannt, ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie umfasst die im Kirchgemeindegebiet wohnende römisch-katholische Bevölkerung.

² Die Kirchgemeinde ist im Rahmen des landeskirchlichen und kantonalen Rechts autonom. Sie hat auf ihrem Kirchgemeindegebiet hoheitliche Rechtssetzungs- und Entscheidungsbefugnisse und kann in eigenem Namen Rechte und Pflichten begründen.

§ 2: Geltungsbereich

¹ Die Kirchgemeinde weist eine Sonderorganisation im Sinne von §§ 60 f. des Synodalgesetzes über die römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Luzern (nachfolgend Kirchgemeindegesetz / KGG genannt) auf.

² Die zwingenden Bestimmungen des Kirchgemeindegesetzes und des übrigen landeskirchlichen Rechts gehen dieser Kirchgemeindeordnung vor. Die nicht zwingenden Bestimmungen finden subsidiär Anwendung.

³ Enthalten die in Abs. 2 genannten Erlasse keine Regelung, findet das kantonale Recht (Verwaltungsrechtspflegegesetz, Stimmrechtsgesetz usw.) Anwendung.

§ 3: Aufgaben der Kirchgemeinde

¹ Die Kirchgemeinde erfüllt die Aufgaben gemäss § 5 des Kirchgemeindegesetzes. Sie sorgt in Zusammenarbeit mit den kirchenrechtlichen Institutionen insbesondere für die Sicherstellung folgender Aufgaben:

- a. der Leitung der Pfarreien (Pfarreileitung, Administration);
- b. der Verkündigung des Glaubens (Religionsunterricht, kirchliche Erwachsenenbildung, Öffentlichkeitsarbeit);
- c. des Feierns des Glaubens (Gottesdienste, Liturgie);
- d. des Glaubenslebens (Diakonie, Seelsorge, Vereine);

- e. der ökumenischen Zusammenarbeit und des interreligiösen Dialogs;
- f. der Infrastruktur (Gebäude, Einrichtungen, kirchliche Güter);
- g. der Erfüllung der von der Landeskirche übertragenen Aufgaben (§ 8 Absatz 2 Kirchenverfassung).

² Für die rechtsstaatliche und demokratische Organisation, Durchführung und Finanzierung dieser Aufgaben erfüllt die Kirchengemeinde überdies folgende Verwaltungsaufgaben:

- a. Erheben von Kirchensteuern;
- b. Sicherstellen eines geordneten Finanzhaushaltes und der Finanzüberwachung;
- c. Vermögensverwaltung;
- d. Entrichten von Beiträgen an die Landeskirche zur Deckung ihres Finanzbedarfs (§ 8 Absatz 3 Kirchenverfassung);
- e. Führen einer ordentlichen Kirchengemeindeverwaltung;
- f. fachgerechtes Archivieren.

§ 4: Zusammenarbeit

¹ Die Kirchengemeinde arbeitet mit anderen Kirchengemeinden und staatlichen Institutionen zusammen.

² Die Kirchengemeinde und die zuständigen kirchenrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Organisationseinheiten planen gemeinsam, vereinbaren Ziele und verständigen sich über eine sinnvolle Aufgabenteilung.

II. Organisation der Kirchengemeinde

1. Allgemeine Organisationsbestimmungen

§ 5: Organe

Organe der Kirchengemeinde sind:

1. Stimmberechtigte;
2. Kirchengemeindeparlament;
3. Parlamentarische Geschäftsprüfungskommission;
4. Kirchenrat;
5. Kirchmeierin, Kirchmeier (Verwalterin, Verwalter).

§ 6: Unvereinbarkeit von Funktionen

¹ Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

Funktion	Unvereinbare Funktion
Kirchenrat	<ul style="list-style-type: none">● Kirchgemeindepapament● Anstellung bei der Kirchengemeinde (mit Ausnahme des Pfarrers, der oder des Pfarreleitenden, die oder der Mitglied des Kirchenrats von Amtes wegen ist).
Kirchgemeindepapament	<ul style="list-style-type: none">● Kirchenrat● Anstellung bei der Kirchengemeinde
Kirchmeierin, Kirchmeier (Verwalterin, Verwalter)	<ul style="list-style-type: none">● Kirchenrat● Kirchgemeindepapament
beauftragte Mitarbeitende der externen Revisionsstelle und deren Vorgesetzte	<ul style="list-style-type: none">● alle Funktionen in der Kirchengemeinde

² Folgende Personen dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchenrat oder dem Kirchgemeindepapament und der externen Revisionsstelle angehören:

- a. Ehegatten, Personen, die in eingetragenen Partnerschaften oder in anderen Lebenspartnerschaften leben, Blutsverwandte in gerader Linie und in der Seitenlinie bis und mit dem dritten Grad;
- b. Stiefeltern und Stiefkinder, Adoptiveltern und Adoptivkinder, Schwiegereltern und Schwiegerkinder;
- c. Schwägerinnen und Schwäger, solange die Personen, durch welche die Schwägerschaft begründet wurde, am Leben sind.

Die für den Kirchenrat geltenden Unvereinbarkeitsbestimmungen finden auch Anwendung auf die Kirchmeierin, den Kirchmeier (die Verwalterin, den Verwalter).

§ 7: Publikationsorgan

Das amtliche Publikationsorgan sind die öffentlichen Anschlagkästen der Kirchengemeinde.

2. Stimmberechtigte

§ 8: Stimmrecht

¹ Das Stimmrecht umfasst das Recht abzustimmen, zu wählen, Volksbegehren zu unterzeichnen und unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen gewählt zu werden.

² Stimmberechtigt sind die römisch-katholischen Schweizerinnen und Schweizer sowie die römisch-katholischen Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, die in der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz haben und das 18. Altersjahr vollendet haben.

§ 9: Wahlen

¹ Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren für eine Amtsdauer von vier Jahren:

- a. die Mitglieder des Kirchgemeindeparkaments im Verhältniswahlverfahren (Proporz);
- b. die Mitglieder des Kirchenrats im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) und aus seiner Mitte die Kirchenratspräsidentin oder den Kirchenratspräsidenten;
- c. die Kirchmeierin, den Kirchmeier (die Verwalterin, den Verwalter).

² Bei Wahlen im Urnenverfahren ist die stille Wahl zulässig.

³ Amtsantritt ist am 1. Juni nach der Wahl. Bei Ersatzwahlen erfolgt die Wahl für den Rest der Amtsdauer.

§ 10: Sachgeschäfte

Die Stimmberechtigten entscheiden im Urnenverfahren:

- a. Erlass oder Änderung der Kirchgemeindeordnung;
- b. Beschluss über Veränderungen im Gemeindebestand und im Gemeindegebiet.

§ 11: Gemeindeinitiative

¹ Mit der Gemeindeinitiative in Form der Anregung (nichtformulierte Initiative) oder des ausgearbeiteten Entwurfs (formulierte Initiative) können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft der Kirchgemeinde verlangen, das dem Referendum unterliegt.

² Die Gemeindeinitiative ist unzulässig für folgende Geschäfte:

- a. Beschluss über den Voranschlag und Festsetzung des Steuerfusses;
- b. Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite;
- c. Kredite des Kirchenrats;
- d. Genehmigung von Rechnungen und Abrechnungen.

³ Die Gemeindeinitiative kommt zustande, wenn sie von mindestens 300 Stimmberechtigten gültig unterzeichnet ist und der Kirchgemeindevverwaltung innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.

⁴ Der Kirchenrat erwahrt das formelle Zustandekommen der Gemeindeinitiative.

⁵ Der Kirchenrat unterbreitet eine zustande gekommene Gemeindeinitiative innert Jahresfrist seit Einreichung mit Bericht und Antrag dem Kirchgemeindeparkament:

- a. Erweist sich die Gemeindeinitiative als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt sie das Kirchgemeindeparkament ganz oder teilweise als ungültig.
- b. Erweist sich die Gemeindeinitiative als gültig, kann das Kirchgemeindeparkament sie annehmen oder ablehnen.

⁶ Stimmt das Kirchgemeindeparkament einer nichtformulierten Initiative zu, hat ihm der Kirchenrat innert Jahresfrist Bericht und Antrag, welche dem Initiativbegehren entsprechen, zu unterbreiten.

⁷ Eine formulierte Initiative kann vom Kirchgemeindepapament redaktionell bereinigt werden. Inhaltliche Änderungen darf es nicht vornehmen.

⁸ Das Kirchgemeindepapament kann dem Kirchenrat den Auftrag erteilen, ihm innert Jahresfrist einen Gegenentwurf zu unterbreiten.

⁹ Die vom Kirchgemeindepapament abgelehnte formulierte Initiative oder die vom Kirchgemeindepapament abgelehnte Vorlage des Kirchenrates, welche auf einer nicht-formulierten Initiative beruht, oder die vom Kirchgemeindepapament abgelehnte Gemeindeinitiative samt Gegenentwurf des Kirchgemeindepapamentes unterliegen der Volksabstimmung. Über Initiative und Gegenentwurf ist in der gleichen Volksabstimmung zu entscheiden.

¹⁰ Solange die Gemeindeabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenlisten ermächtigten Personen die Gemeindeinitiative vorbehaltlos oder zugunsten eines Gegenentwurfs des Kirchenrats zurückziehen.

¹¹ Ist es dem Kirchenrat nicht möglich, eine Gemeindeinitiative fristgemäss zu behandeln, kann die Synodalverwalterin oder der Synodalverwalter die Fristen um maximal zwölf Monate erstrecken.

§ 12: Referendum

¹ Dem obligatorischen Referendum unterliegen Geschäfte, die ein Synodalgesetz der Volksabstimmung unterstellt.

² Das Referendum kann ergriffen werden gegen die Wiederwahl oder die Erneuerung der Dienstverhältnisse Geistlicher durch den Kirchenrat (Synodalgesetz über das Dienstverhältnis Geistlicher, III/37 ff.).

³ Dem fakultativen Referendum unterliegen folgende Entscheide des Kirchgemeindepapamentes:

- a. Beschluss von Reglementen;
- b. Beschluss über Sonderkredite und Finanzgeschäfte gemäss KGG, wenn der Wert den Ertrag von 15 Prozent des budgetierten jährlichen Ertrags der Kirchensteuer übersteigt;
- c. Geschäfte, die der Genehmigung durch den Synodalrat gemäss KGG bedürfen;
- d. Finanz- und Sachgeschäfte kirchlicher Stiftungen gemäss KGG;
- e. sowie Geschäfte, die das Kirchgemeindepapament der Volksabstimmung unterstellt.

⁴ Der im Voranschlag für das laufende Rechnungsjahr eingesetzte Steuerertrag dient als Grundlage bei der Bestimmung der Zuständigkeitsgrenzen.

⁵ Das Referendum kommt zustande, sofern 300 Stimmberechtigte innerhalb von 30 Tagen seit Veröffentlichung des angefochtenen Beschlusses beim Kirchenrat unterschriftlich die Urnenabstimmung verlangen.

§ 13: Petitionsrecht

¹ Jedes Mitglied der Kirchgemeinde ist berechtigt, beim Kirchenrat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.

² Der Kirchenrat ist verpflichtet, spätestens innert sechs Monaten seit Einreichung der Petition schriftlich Stellung zu nehmen.

3. Kirchgemeindepaplament

§ 14: Zusammensetzung

¹ Das Kirchgemeindepaplament besteht aus 24 Mitgliedern.

² An den Sitzungen des Kirchgemeindepaplamentes nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil:

- a. Mitglieder des Kirchenrates;
- b. Kirchmeierin, Kirchmeier (Verwalterin, Verwalter);
- c. Die dem Kirchenrat nicht angehörenden Pfarrer und / oder Pfarreileitenden.

§ 15: Funktionen

¹ Das Kirchgemeindepaplament ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das oberste politische Organ der Kirchgemeinde.

² Es übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Kirchenrats aus. Es fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

§ 16: Wahlen

¹ Das Kirchgemeindepaplament wählt aus seiner Mitte:

- das Präsidium und das Vizepräsidium;
- das Präsidium und die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;
- das Präsidium und die Mitglieder der weiteren parlamentarischen Kommissionen.

² Das Kirchgemeindepaplament

- a. legt die Anzahl Mitglieder des Kirchenrates vor Ablauf der Amtsdauer fest.
- b. bestimmt die externe Revisionsstelle, falls der Beschluss gefasst wurde, die rein technische Revision an eine externe Revisionsstelle zu vergeben;
- c. wählt die Ratssekretärin oder den Ratssekretär;
- d. nimmt die in der Geschäftsordnung bezeichneten weiteren Wahlen vor;
- e. gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese beinhaltet insbesondere die Aufgaben des Kirchgemeindepaplamentes, des Büros und der Kommissionen.

§ 17: Planung

¹ Das Kirchgemeindepapament nimmt Kenntnis

- a. vom Finanz- und Aufgabenplan;
- b. vom Investitionsplan;
- c. vom Jahresprogramm;
- d. von Berichten der Geschäftsprüfungskommission.

² Das Kirchgemeindepapament kann dazu Anregungen machen. Der Kirchenrat muss diese Anregungen bei seiner weiteren Planung berücksichtigen, sofern die Mehrheit des Kirchgemeindepapamentes ihnen zustimmt.

§ 18: Sachgeschäfte

Das Kirchgemeindepapament ist zuständig für

- a. alle Sachgeschäfte, die dem Referendum gemäss § 12 unterstehen;
- b. Beschluss über den Voranschlag und die Voranschlagskredite;
- c. Beschluss über Sonderkredite sowie über Nachtrags- und Zusatzkredite, wenn diese den Kompetenzbereich des Kirchenrats übersteigen;
- d. Festsetzung des Kirchensteuerfusses;
- e. Bewilligung der Zweckumwandlung von Gemeindevermögen;
- f. Ermächtigung zur Aufnahme von Darlehen und zur Errichtung von Grundpfandrechten auf Grundstücken des Finanzvermögens;
- g. die Behandlung von Gemeindeinitiativen;
- h. die Beschlüsse bzw. die Genehmigung von Beschlüssen kirchlicher Stiftungen gemäss KGG;
- i. weitere in der Geschäftsordnung umschriebene Angelegenheiten.

Das Kirchgemeindepapament beschliesst über die nachfolgenden Geschäfte, sofern deren Wert zehn Prozent des jährlichen Ertrags der Kirchensteuer übersteigt:

- j. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Einräumung von Kaufrechten zugunsten Dritter an Kirchgemeindegundstücken, ausser bei Landabtretungen zugunsten öffentlicher Werke im Enteignungsverfahren;
- k. Erwerb und Einräumung von selbständigen und dauernden Baurechten, ausser im Enteignungsverfahren;
- l. Ermächtigung zum Abschluss von Konzessionsverträgen;
- m. Leistung von freibestimmbaren Bürgschaften und Eventualverpflichtungen.

§ 19: Kontrolle, Steuerung

¹ Das Kirchgemeindepapament übt die parlamentarische Aufsicht über die Geschäftstätigkeit des Kirchenrats wie folgt aus:

- a. Genehmigung der Jahresrechnung einschliesslich des Antrags des Kirchenrats zur Verwendung eines allfälligen Ertragsüberschusses;
- b. Genehmigung der Abrechnungen über die Sonder- und Zusatzkredite;
- c. Kenntnisnahme vom Jahresbericht des Kirchenrats;
- d. Kenntnisnahme vom Bericht der Geschäftsprüfungskommission;
- e. Kenntnisnahme vom Bericht der externen Revisionsstelle, falls eine solche vom Kirchgemeindepapament eingesetzt wurde.

² Das Kirchgemeindepapament nimmt die Berichte gemäss Absatz 1 c bis e zur Kenntnis. Auf Antrag kann es sie im ablehnenden Sinn zur Kenntnis nehmen und / oder Bemerkungen beschliessen.

§ 20: Öffentlichkeit der Verhandlungen

¹ Die Verhandlungen des Kirchgemeindepapaments sind öffentlich.

² Das Kirchgemeindepapament kann zur Wahrung von Persönlichkeitsrechten oder im Interesse des öffentlichen Wohls unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten.

4. Kirchenrat

§ 21: Zusammensetzung

¹ Der Kirchenrat besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, aus mindestens drei weiteren Mitgliedern und aus einem Pfarrer bzw. einer oder einem Pfarreileitenden, die oder der Mitglied von Amtes wegen ist.

² Die Pfarrer und die Pfarreileitenden wählen aus ihrer Mitte ihre Vertretung im Kirchenrat. Unterbleibt die Wahl, steht sie den übrigen Mitgliedern des Kirchenrats zu (§88 Absatz 2 Kirchenverfassung).

³ Die dem Kirchenrat nicht angehörenden Pfarrer und / oder Pfarreileitenden sowie die Kirchmeierin, Kirchmeier (Verwalterin, Verwalter) haben an dessen Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

⁴ Der Kirchenrat amtet als Kollegialbehörde und konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selber.

⁵ Der Kirchenrat erlässt für sich eine Geschäftsordnung. Das Kirchgemeindepapament nimmt die Geschäftsordnung des Kirchenrates zur Kenntnis.

§ 22: Funktionen

¹ Der Kirchenrat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten und des Kirchgemeindepardamentes das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Kirchgemeinde. .

² Der Kirchenrat ist Partner der zuständigen kirchenrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Organisationseinheiten mit Bezug auf die gemeinsam geplanten, delegierten oder gemeinsam durchgeführten Aufgaben.

§ 23: Wahlgeschäfte

¹ Der Kirchenrat wählt:

- a. aus seiner Mitte die Vizepräsidentin, den Vizepräsidenten;
- b. aus seiner Mitte die Ratssekretärin, den Ratssekretär (Schreiberin, Schreiber).

² Der Kirchenrat begründet und erneuert das Dienstverhältnis der Geistlichen nach den Vorschriften des landeskirchlichen Rechts.

³ Der Kirchenrat ist verantwortlich für die Anstellung und Betreuung der Angestellten der Kirchgemeinde.

§ 24: Sachgeschäfte

¹ Der Kirchenrat erfüllt alle Aufgaben der Kirchgemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden.

² Der Kirchenrat bereitet die Geschäfte des Kirchgemeindepardaments vor und führt dessen Beschlüsse aus. Er ermöglicht diesem eine wirksame parlamentarische Aufsicht und Steuerung.

³ Der Kirchenrat führt die Verwaltung nach den Vorschriften der Geschäftsordnung.

⁴ Der Kirchenrat ist verantwortlich:

- a. für die Finanz-, Aufgaben- und Investitionsplanung sowie für den Voranschlag und das Jahresprogramm;
- b. für die Jahresrechnung und den Jahresbericht. Der Jahresbericht gibt Auskunft über die Geschäftstätigkeit.

⁵ Der Kirchenrat entscheidet über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen, sofern die finanziellen Auswirkungen seine Kreditkompetenz nicht übersteigen oder den Bestand der Kirchgemeinde und das Gemeindegebiet nicht betreffen.

⁶ Der Kirchenrat überwacht die kirchlichen Stiftungen, welche den Kirchgemeindepardamenthaushalt entlasten oder belasten als untere Aufsichtsbehörde im Sinne von § 64 und § 66 Abs. 1 KGG.

§ 25: Kompetenzen

¹ Der Kirchenrat kann gesetzesvertretende Verordnungen aufgrund besonderer Ermächtigungen sowie Vollzugsverordnungen und Weisungen erlassen.

² Der Kirchenrat hat folgende Finanzkompetenzen:

- a. Anlagen des Finanzvermögens;
- b. Freigabe bewilligter Kredite;
- c. Bewilligung von Krediten im Kompetenzbereich des Kirchenrats (bis zu fünf Prozent des budgetierten Ertrags der Kirchensteuern im Einzelfall);
- d. Bewilligung von Nachtragskrediten im Kompetenzbereich des Kirchenrats (bis zu zwei Prozent des budgetierten Ertrags der Kirchensteuern im Einzelfall);
- e. Bewilligung von Zusatzkrediten im Kompetenzbereich des Kirchenrats (bis zu zehn Prozent des bewilligten Sonderkredites höchstens aber Fr. 250000.00);
- f. Freibestimmbaren Aufwand (Laufende Rechnung) und freibestimbare Ausgaben (Investitionsrechnung), denen im Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Einnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen, sofern der Voranschlagskredit nicht ausreicht.

³ Die Summe der Kredite und der Nachtragskredite im Kompetenzbereich des Kirchenrats darf insgesamt zehn Prozent des budgetierten Ertrags der Kirchensteuern pro Rechnungsjahr nicht übersteigen.

⁴ Der im Voranschlag für das laufende Rechnungsjahr eingesetzte Steuerertrag dient als Grundlage bei der Bestimmung der Zuständigkeitsgrenzen.

§ 26: Kirchenratspräsidentin, Kirchenratspräsident

Die Kirchenratspräsidentin oder der Kirchenratspräsident leitet die Verhandlungen des Kirchenrats.

Sie oder er vertritt die Kirchengemeinde und den Kirchenrat gegenüber anderen Kirchengemeinden, der Amtskirche, den Einwohnergemeinden, der Landeskirche, dem Kanton sowie gegenüber der Öffentlichkeit und den Medien, soweit diese Aufgabe im Einzelfall nicht an eine andere Person delegiert ist.

§ 27: Information, Kommunikation

Der Kirchenrat informiert die Öffentlichkeit zeitgerecht und umfassend über wichtige Geschäfte und Beschlüsse.

5. Kirchmeierin, Kirchmeier (Verwalterin, Verwalter)

§ 28: Rechtsstellung

¹ Die Kirchmeierin, der Kirchmeier (die Verwalterin, der Verwalter) steht unter der Aufsicht des Kirchenrats.

² Der Kirchenrat regelt die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Kirchmeierin, des Kirchmeiers (der Verwalterin, des Verwalters) in der Geschäftsordnung.

§ 29: Aufgaben

¹ Die Kirchmeierin, der Kirchmeier (die Verwalterin, der Verwalter) ist für die Finanzverwaltung der Kirchgemeinde sowie für weitere Aufgaben gemäss Geschäftsordnung zuständig.

² Die Kirchmeierin, der Kirchmeier (die Verwalterin, der Verwalter) unterstützt den Kirchenrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt die Beschlüsse aus.

³ Die Kirchmeierin, der Kirchmeier (die Verwalterin, der Verwalter) reicht der Synodalverwaltung umgehend und unaufgefordert die in § 74 Abs. 1 KGG genannten Dokumente und deren Änderungen ein.

6. Geschäftsprüfungskommission

§ 30: Zusammensetzung

¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und aus weiteren zwei bis vier Mitgliedern des Kirchgemeindeparkaments. Die Anzahl der Mitglieder wird in der Geschäftsordnung des Kirchgemeindeparkamentes geregelt.

§ 31: Aufgaben

¹ Die Geschäftsprüfungskommission ist das Kontrollorgan der Kirchgemeinde. Sie berät den Kirchenrat bei der Planung und Kontrolle und prüft den Finanzhaushalt.

² Die Geschäftsprüfungskommission prüft den Finanz-, Aufgaben- und Investitionsplan sowie den Voranschlag und das Jahresprogramm. Wird keine externe Revisionsstelle beigezogen, so prüft die Geschäftsprüfungskommission auch die Jahresrechnung und den Jahresbericht sowie die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite.

³ Die Geschäftsprüfungskommission kann für einzelne Prüfungsaufgaben Ausschüsse bilden oder, gestützt auf einen Beschluss des Kirchgemeindeparkaments, eine externe Revisionsstelle beiziehen. Gegenüber den Stimmberechtigten und dem Kirchgemeindeparkament bleibt sie aber für die Berichterstattung verantwortlich.

⁴ Der Kirchenrat stellt der Geschäftsprüfungskommission die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Akten zur Verfügung und erteilt die erforderlichen Auskünfte.

§ 32: Externe Revisionsstelle

¹ Das Kirchgemeindeparlament kann eine externe Revisionsstelle mit der technischen Rechnungsprüfung beauftragen.

² Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und den Jahresbericht sowie die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie prüft namentlich:

- a. die Ordnungsmässigkeit und Rechtmässigkeit der Buchführung;
- b. das Vorhandensein der Vermögenswerte und die Einhaltung der Bewertungsgrundsätze gemäss den gesetzlichen Bestimmungen;
- c. die Vollständigkeit der Verbindlichkeiten und deren richtige Bewertung;
- d. das Vorhandensein der Kredite und die rechtmässige Kreditverwendung.

³ Die externe Revisionsstelle erstattet zur Jahresrechnung samt Jahresbericht sowie zu den Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite zuhanden der Geschäftsprüfungskommission und des Kirchgemeindeparlaments einen Prüfungsbericht mit Empfehlung über die Genehmigung.

⁴ Zusätzlich erstattet sie einen ausführlichen internen Erläuterungsbericht zu diesen Themen, welcher auch der Synodalverwaltung vorzulegen ist.

⁵ Die externe Revisionsstelle kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Einsicht in alle sachbezüglichen Akten der Kirchgemeinde nehmen. Deren Organe sind verpflichtet, der externen Revisionsstelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben Auskunft zu geben.

7. Weitere Organisationseinheiten

§ 33: Weitere Kommissionen

Das Kirchgemeindeparlament sowie der Kirchenrat können weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.

§ 34: Urnenbüromitglieder

¹ Als Urnenbüromitglieder amten die römisch-katholischen Urnenbüromitglieder der Einwohnergemeinde Emmen.

² Vorbehalten bleiben die Ausnahmen vom Amtszwang nach § 27 der Kirchenverfassung.

³ Die Urnenbüros amten in der Regel in Dreierbesetzung.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 35: Aufhebung bisherigen Rechts

Die bisherige Gemeindeordnung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Emmen vom 27. Januar 1974 wird aufgehoben.

§ 36: In-Kraft-Treten

Diese Kirchgemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten am 1. Januar 2010 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Synode.

§ 37: Übergangsbestimmung

Die Amtszeit des amtierenden Kirchenrates endet am 31. Mai 2010. Die Wahl der neuen Gremien wird durch den amtierenden Kirchenrat in bisheriger Zusammensetzung vorbereitet. Der neue Kirchenrat und das Kirchgemeindep Parlament treten ihre Ämter am 1. Juni 2010 an. Das Kirchgemeindep Parlament konstituiert sich in der Folge selber und wählt seine Kommissionen selber.

§ 38: Änderungen des Kirchgemeindeggesetzes

Änderungen des KGG gelten sinngemäss auch für die vorliegende Kirchgemeindeordnung. Der Kirchenrat ist ermächtigt, Änderungen des KGG in der Kirchgemeindeordnung redaktionell nachzuvollziehen. Er publiziert diese Anpassungen und teilt sie der Synodalverwaltung schriftlich mit.

Emmen, 30. August 2009

Inkrafttretung gemäss § 36

Diese Kirchgemeindeordnung wurde, anlässlich der Urnenabstimmung vom 30. August 2009, von den Stimmberechtigten der römisch-katholischen Kirchgemeinde Emmen genehmigt.

Von der Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern genehmigt durch Synodalbeschluss vom 4. November 2009.